

Erfassung einer Verarbeitungstätigkeit

Seite 1|22

(bitte an den Datenschutzbeauftragten übersenden)

Nur auszufüllen, wenn personenbezogene Daten (Hinweis Nr. 1) verarbeitet werden!

Anmerkung: Soweit der Platz dieses Formulars nicht ausreicht fügen Sie bitte zusätzliche Anlagen bei.

Datum: 25.05.2018
Ausfüllende Person: Stefanie Schneider
Telefonnummer: 038828/3301303

Bezeichnung der Verarbeitung (Hinweis Nr. 2): Verarbeitung personenbezogener Daten und verfahrensbedingter Hinweise im Melde-, Pass- und Ausweisregister

Übergeordneter Geschäftsprozess: Führung eines Melderegisters, Passregisters und Ausweisregisters

Beginn der Verarbeitung (Hinweis Nr. 3): laufender Betrieb

- Änderung bestehende Verarbeitung**
 neue Verarbeitung
 Abmeldung bestehende Verarbeitung (Hinweis Nr. 4)

1. Grundsätzliche Angaben zur Verarbeitung und zur Verantwortlichkeit.

1.1 Bezeichnung des Verfahrens:
der jeweils aktuellen Version
(Hinweis Nr. 5) Meso bzw. VOIS|MESO in

1.2 Fachbereich: III
Verantwortliche Führungskraft: Volker Schuhr
ggf. Stellen-Kennzeichen: < Text >

1.3 Ansprechpartner, sofern
nicht verantwortliche Führungskraft:
Telefon-Nummer: Stefanie Schneider, Sandra
Tonn, Eva-Kathrein Wustrow
038828/3301307, 038828/3301304

1.4 Name u. Anschrift des Auftragnehmers,
wenn Auftragsverarbeitung nach
Art. 28 DSGVO (Hinweis Nr. 6): HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH,
Rudolf-Diesel-Str. 2 in 16356 Ahrensfelde bei
Datenmigration, Fehlerbehebung (auch im
laufenden Betrieb mittels Fernwartung
[Teamviewer], Beauftragung zum Druck von

Vertrags-Nummer: 05-M-011_MVP/15430702M Vertrag zur Auftragsverarbeitung vom 17.06.2002 und ggfs. Vertrag zum Druck von Wahlbenachrichtigungen -> kein bestehender Vertrag

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Hinweis Nr. 7)

2.1 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Hinweis Nr. 8):

Führung des Melderegisters gemäß §§ 2 bis 4 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds.AGBMG)

Führung des Passregisters gemäß §§ 19, 21 und 22 Passgesetz (PassG)

Führung des Ausweisregisters gemäß §§ 7, 8 und 23 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

2.2 Rechtsgrundlage (zutreffende bitte ankreuzen und erläutern)

Spezialgesetzliche Regelung außerhalb der DSGVO
(Bitte benennen: Vorschrift, Paragraph, Absatz, Satz)
Bundesmeldegesetz, Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz, Datensatz für das Meldewesen, Erste und Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, Ausführungsgesetze zum Bundesmeldegesetz der Länder, Melde- bzw. Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder

Passgesetz, Passverordnung, Passverwaltungsvorschrift

Personalausweisgesetz, Personalausweisverordnung, Verwaltungsvorschriften

Wahlgesetze des Bundes und der Länder und entsprechende -
ordnungen

Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO: Bitte fügen Sie die Einwilligungsklausel und den Einwilligungsmechanismus hier ein
< Text >

- Kollektivvereinbarung (z.B. Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag):
(Bitte benennen: Genaue Bezeichnung, Paragraph, ggfs. Absatz)
< Text >
- Begründung, Durchführung oder die Beendigung eines
Beschäftigungsverhältnisses (national geregelt im BDSG)
< Text >
- Vertrag oder Vertragsanbahnung mit dem Betroffenen
(Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.)
< Text >
- Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO):
Bitte benennen Sie die vorrangigen Interessen
< Text >

3. Kreis der betroffenen Personengruppen

Kreis der betroffenen Personengruppen (Hinweis Nr. 9)	Art der Daten / Datenkategorien (Hinweis Nr. 10)	Werden besonderen Kategorien von Daten verarbeitet? (Hinweis Nr. 11)
Melderegister: Alle im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnhaften und wohnhaft gewesenen Personen Pass- und Ausweisregister: Alle im Zuständigkeitsbereich der Pass- und Ausweisbehörde ausgestellten Pässe und Ausweise	Siehe Anlage 1 für die bundeseinheitlich zu erhebenden Daten Die landesspezifischen (zusätzlichen“ Daten werden in Anlage 2 zusammen mit den landesspezifischen Datenübermittlungen aufgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche: Religionszugehörigkeit (Melderegister) Lichtbild (Ausweis- und Passregister) Unterschrift (Ausweis- und Passregister) Fingerabdrücke – temporär im Antragsverfahren, nicht im Register (Ausweis- und Passregister)

4. Datenweitergabe und deren Empfänger (Hinweis Nr. 12)

Seite 4|22

4.1 Interne Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle

Interne Stelle (Org-Einheit)	Behörden und andere öffentliche Stellen in derselben Verwaltungseinheit, der auch die Meldebehörde angehört
Art der Daten	erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 37 BMG genannten Aufgaben

4.2 Externe Empfänger und Dritte (jeder andere Empfänger, auch Konzernunternehmen)

Externe Stelle	Meldebehörden
Art der Daten	erforderliche und gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 33 BMG und der in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) genannten Aufgaben

Externe Stelle	Behörden und andere öffentliche Stellen
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 34 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle	öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 42 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle	Private Dritte
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in §§ 44 und 45 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle	Wohnungsgeber
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 50 Absatz 4 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 50 Absatz 1 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 50 Absatz 2 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle Adressbuchverlage
Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 50 Absatz 3 BMG genannten Aufgaben

Externe Stelle Zeugenschutzdienststellen
Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 53 BMG in Verbindung mit den Vorgaben des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes genannten Aufgaben

Externe Stelle Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister

Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 4 der Zweiten Bundesdatenübermittlungsverordnung (2.BMeldDÜV) genannten Aufgaben

Externe Stelle	Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 6 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundeszentralregister
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 7 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Krafftahrt-Bundesamt
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 8 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundeszentralamt für Steuern
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 9 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Bundesverwaltungsamt
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 10 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Ausländerzentralregister
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 11 der 2.BMeldDÜV genannten Aufgaben
Externe Stelle	Waffenbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 44 Waffengesetz genannten Aufgaben

Externe Stelle	Sprengstoffbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 39a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe genannten Aufgaben
Externe Stelle	Ausländerbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 72 Aufenthaltsverordnung genannten Aufgaben
Externe Stelle	ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag des Landesrundfunkanstalten
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in §§ 11 und 14 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit den Landesdatenübermittlungsverordnungen genannten Aufgaben
Externe Stelle	Staatsangehörigkeitsbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz genannten Aufgaben
Externe Stelle	Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei)
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister und erforderlicher verfahrensbedingter Hinweisdaten zur Antragsverarbeitung für den Ausweis- bzw. Passhersteller
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Herstellung von Personalausweisen und Reisepässen gemäß § 8 Personalausweisverordnung bzw. § 3 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Externe Stelle	Ausweis- bzw. Passbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfassung und Fortschreibung der Registerdaten des Ausweis- bzw. Passregisters gemäß §§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG
Externe Stelle	Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA)
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Ausweisregister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Führung der Sperrliste für Personalausweise gemäß §§ 7 und 10 PAuswG
Externe Stelle	Polizei- und Ordnungsbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Pass- bzw. Ausweisregister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG

Die landesspezifischen Datenübermittlungen werden in **Anlage 2** (zusammen mit den landesspezifischen zusätzlich zu erhebenden Daten nach lfd. Nummer 3 aufgeführt).

4.3 Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der EU)

Welcher Staat	keine
Art der Daten	keine
Zweck der Daten-Mitteilung	keine

5. Regelfristen für die Löschung der Daten (Hinweis Nr. 13)

Existieren gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften oder sonstige einschlägige Lösungsfristen?

Ja, falls ausgewählt bitte benennen: für die Daten des Melderegister gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 BMG, für die Daten des Ausweisregisters die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 PAuswG und für die des Passregisters die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 PassG

Nein

Bitte beschreiben Sie, ob und nach welchen Regeln die Daten gelöscht werden:

Die Löschung (und ggfs. Archivierung) erfolgt sowohl automatisiert durch die Implementierung der entsprechenden IRIS-Aufgaben zum Löschen und Bereinigen von Registerdaten als auch durch manuelle Betätigung entsprechender Löschfunktionalitäten in den Registern.

Eine manuelle einzelfallbezogene Löschung einzelner Daten ist programmseitig jederzeit möglich und implementiert.

6. Mittel der Verarbeitung

Welche Software oder Systeme werden für diese Verarbeitung eingesetzt?

Bezeichnung	Hersteller	Funktionsbeschreibung	Bereitstellung
Meso	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH	Fachverfahren zur Führung des Melde-, Pass- und Ausweisregisters	<input type="checkbox"/> Eigenentwickelte / Individual Software <input checked="" type="checkbox"/> Standard- bzw. Kauf-Software <input type="checkbox"/> Cloud-Services
VOIS MESO	HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH	Fachverfahren zur Führung des Melde-, Pass- und Ausweisregisters	<input type="checkbox"/> Eigenentwickelte / Individual Software <input checked="" type="checkbox"/> Standard- bzw. Kauf-Software <input type="checkbox"/> Cloud-Services
iDGARD	Uniscom GmbH	Verfahren zur sicheren Übertragung personenbezogener Daten	<input type="checkbox"/> Eigenentwickelte / Individual Software <input type="checkbox"/> Standard- bzw. Kauf-Software <input checked="" type="checkbox"/> Cloud-Services

7. Zugriffsberechtigte Personengruppen (vereinfachtes Berechtigungskonzept) (Hinweis Nr. 14)

Benennung Personengruppen	Berechtigungsrolle	Umfang des Datenzugriffs (Nennung der Datenarten)	Art des Zugriffs	Zweck des Datenzugriffs
Einwohnermeldeamt/ MESO/Administrator/ Fachbereichsleiter	Administrator Sachbearbeiter	Personenbezogene Daten Benutzerverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Lesen <input checked="" type="checkbox"/> Schreiben <input checked="" type="checkbox"/> Löschen	Benutzerverwaltung Personenrecherche
Bereich Wahlen	Sachbearbeiter	Personenbezogene Daten	<input checked="" type="checkbox"/> Lesen <input type="checkbox"/> Schreiben <input type="checkbox"/> Löschen	Personenrecherche
Standesamt	Sachbearbeiter	Personenstandsdaten	<input checked="" type="checkbox"/> Lesen <input type="checkbox"/> Schreiben <input type="checkbox"/> Löschen	Personenrecherche

Bitte erläutern Sie kurz den Prozess zur Erlangung und Verwaltung der Berechtigungen oder benennen Sie das detaillierte betriebliche Berechtigungskonzept:
< Text > (ggf. als Anlage anfügen)

8. Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) (Hinweis Nr. 15)

8.1 Hinsichtlich der Datensicherheitsmaßnahmen wurde der Bereich IT-Sicherheit eingebunden

Ja

Nein, falls ausgewählt bitte kurze Begründung: < Text >

8.2 Es wurde eine Risikoanalyse gemäß Art. 32 DS-GVO durchgeführt.

Ja

Nein

8.3 Die Maßnahmen des allgemeinen Unternehmens-IT-Sicherheitskonzepts sind den festgestellten Risiken angemessen.

Ja

Nein

8.4 Bitte Angaben zu den abweichenden, bzw. zusätzlichen Maßnahmen ergänzen:

< Text >

Verfügbarkeit

Personenbezogene Daten stehen bei berechtigtem Bedarf zeitnah zur Verfügung um ordnungsgemäß und gesetzkonform ausgewertet bzw. verarbeitet werden zu können:

Die Daten einer Person können in MESO bzw. VOIS|MESO schnell über Suchfunktionen (z.B. über Suche nach Geburtsdatum, Vor- oder Nachnamen) aufgerufen werden und stehen dann für den Bearbeiter sofort zur Verfügung. Die Einarbeitung von Änderungen erfolgt unmittelbar. Insbesondere die für die Passbeantragung gesetzlich vorgeschriebenen Fingerabdruck-Scans werden nicht dauerhaft gespeichert, sondern nach Aushändigung gelöscht. Die landesspezifischen Lösch- und Archivierungsvorgaben sind fester Bestandteil der Software und sind durch befugte Mitarbeiter in Eigenverantwortung umzusetzen. Für Havariefälle hat die Behörde entsprechende Sicherheitssysteme einzusetzen (Parallelsysteme, Datensicherungsmanagement) die eine zeitnahe Weiterarbeit ermöglichen.

Integrität

Personenbezogene Daten bleiben während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell:

Die Software beinhaltet eine Vielzahl von

Prüfalgorithmen, welche permanent die Integrität der eingegebenen Daten zur Echtzeit überwachen und Verfälschungen ausschließen. Darüber hinaus können mittels integrierter Prüfmodule sachbezogene Datenbankläufe zyklisch aktiviert werden, um eventuelle Daten-Inkonsistenzen aufzuspüren. Natürlich wird der Test der Software als ein integraler Bestandteil der Entwicklung gesehen.

Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten sind nur befugten Personen zugänglich:
MESO bzw. VOIS|MESO ist generell passwortgeschützt. Jeder berechtigte Mitarbeiter einer Behörde (namentlich benannt) muss sich mit einem eindeutigen Benutzernamen und Passwort exklusiv anmelden. Eine parallele Nutzung des Programms mit gleicher Anmeldung ist ausgeschlossen. Im Programm kann er dann mit ihm zugeordneten individuell spezifizierten Benutzerrechten auf personenbezogene Daten zugreifen. Darüber hinaus sind durch die IT- und DS-Beauftragten der jeweiligen Behörde spezielle organisatorische Maßnahmen zu ergreifen wie z.B. Zugriffsrechte auf Rechner, Verzeichnisse und Dateien sowie Passwortpflege und automatische Bildschirmdeaktivierung. Personenbezogene Daten, die an berechtigte Dritte elektronisch weitergegeben werden, sind in Absprache mit den Empfängern grundsätzlich zu verschlüsseln.

Weiterer Schutz der Rechte und Freiheiten der Betroffenen

Authentizität:

Personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden: Innerhalb der Software werden alle Änderungen hinsichtlich des durchführenden Mitarbeiters, des Zeitpunktes und des Inhaltes der Änderung protokolliert. Bei Bedarf ist es möglich zusätzliche Verweise auf den Ursprung bzw. die Herkunft der Daten zu speichern.

Revisionsfähigkeit:

Durch Beauftragte kann jederzeit festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verar-

beitet hat: Seite 12|22

Alle Vorgänge, Änderungen usw., die von Programmnutzern einer Behörde an personenbezogene Daten getätigt wurden, werden von MESO bzw. VOIS|MESO intern mit Benutzernamen und Zeitstempel protokolliert und lassen sich später über die integrierte Controlling-/Abrechnungsfunktion jederzeit einsehen bzw. auswerten.

Transparenz:

Es ist sichergestellt, dass die Verfahrenswesen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und aktuell sind und derart dokumentiert werden, dass sie in angemessener Zeit nachvollziehbar sind: Jeder Vorgang der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, wird von MESO bzw. VOIS|MESO intern protokolliert und lässt sich schnell nachvollziehen. Betroffene, von denen personenbezogene Daten gespeichert sind, haben jederzeit die Möglichkeit in sämtliche über sie gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

9. Datenübertragbarkeit (Hinweis 16)

Ist der Export der verarbeiteten Daten an den Betroffenen oder andere Dienste in einem gängigen, standardisierten Format möglich?

- Ja, Format: die Daten werden üblicherweise im .pdf oder .csv Format ausgegeben.
- Nein

10. Information der Betroffenen (Hinweis 17)

Wie und wo werden den Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden, die Pflichtinformationen über die Datenverarbeitung zugänglich gemacht?

Im Programm sind entsprechende Informationsdokumentationen hinterlegt, die den Betroffenen zum einen Auskunft zu seinen gespeicherten Daten, zur Herkunft der in den Registern gespeicherten Daten sowie zu den Empfängern seiner personenbezogenen Daten geben.

Diese Informationen können dem Betroffenen vor Ort übergeben oder auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

11. Datenschutz durch Technikgestaltung und Voreinstellungen (Hinweis 18)

Sind bei der Verarbeitung die Grundsätze des Datenschutz durch Technikgestaltung und der datenschutzfreundlichen Voreinstellungen eingehalten?

- Ja

Nein

Seite 13|22

Anmerkungen:

Hinsichtlich einer Benutzerkontrolle sind Meso und VOIS|MESO mit Login und Passwort geschützt. Jeder Anwender muss sich mit seiner Benutzerkennung und Passwort anmelden und kann erst dann und nur mit den ihm zugeteilten Benutzerrechten auf die entsprechenden Daten des jeweiligen Registers zugreifen.

Hinsichtlich der Zugriffskontrolle werden in Meso und in VOIS|MESO unterschiedliche Nutzer oder Nutzergruppen mit unterschiedlichen Berechtigungen angelegt, um eine individuelle und differenzierte Rechteverwaltung aufzubauen. Bezüglich der Datenverarbeitungskontrolle sind sowohl Meso als auch VOIS|MESO mit einer Vielzahl von Prüfalgorithmen ausgerüstet, die permanent die Integrität der Daten prüfen.

Die Verantwortlichkeits- und Dokumentationskontrolle wird in den Verfahren Meso und VOIS|MESO erreicht, in dem von den Nutzern (auch Administratoren) alle Vorgänge und Änderungen mit den jeweiligen Benutzernamen und einem Zeitstempel protokolliert werden. Diese Protokolldaten lassen sich jederzeit auswerten.

Über die IRIS im Verfahren Meso bzw. die Aufgabenverwaltung im Verfahren VOIS|MESO werden die für die jeweiligen Register erforderlichen Aufgaben einschließlich der Löschung erforderlicher Daten automatisiert und zu jeweils einzeln konfigurierbaren Zeiten, Zeiträumen bzw. Zeitpunkten erledigt.

Melderegister (incl. Wahlkomponente):

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Tag und Ort der Geburt bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Geschlecht,
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG),
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug ins Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
- Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG),
- minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Sterbetag, Auskunftsperren gemäß § 51 BMG),
- Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des gültigen Personalausweises/Passes, sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises
- Auskunfts- und Übermittlungssperren,
- Sterbetag und -ort, bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

- für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
- von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
- als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung der betroffenen Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern.

- für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
- die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts, Den Familienstand
- das Datum der Begründung oder der Auflösung der Ehe sowie das Identifikationsnummern oder die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale des Ehegatten sowie der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich der selben Meldebehörde haben
- für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabeordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabeordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabeordnung
- für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
- für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
- für das waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, und die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 BMG und § 50 Absatz 4 BMG den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- und Verteidigungsfall für die Wehrerfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.
- für die Erstellung von Wahlbenachrichtigungen zusätzlich Art der Wahl, Wahlgebiet (Wahlbezirk, Wahllokal, Wahlkreis, Nummer im Wählerverzeichnis) und verfahrensbedingte Hinweise für die Wahlbenachrichtigungen,
- verfahrensbedingte Hinweise

Pass- und Ausweisregister:

Seite 16|22

- Lichtbild,
- Unterschrift,
- Familienname und Geburtsname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Tag und Ort der Geburt,
- Größe,
- Farbe der Augen,
- Anschrift,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters,
- Seriennummer,
- Sperrkennwort und Sperrsumme,
- letzter Tag der Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde,
- Vermerke über Anordnungen nach § 6 PAuswG bzw. §§ 7, 8 und 10 PassG,
- Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG
- Tatsache, dass Funktion des Ausweises zur eID ausgeschaltet wurde oder der Ausweis in die Sperrliste eingetragen ist,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PAuswG bzw. § 19 PassG,
- verfahrensbedingte Hinweise

**Anlage 2 – zu laufende Nummer 3: Kreis der betroffenen Personengruppe
(landesspezifische Daten) und zu laufende Nummer 4: Datenweitergabe und
deren Empfänger (landesspezifische Datenempfänger gemäß 4.1 und 4.2)
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

Datenempfänger

Externe Stelle Schulen
 Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
 Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 4 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Externe Stelle zuständige Stellen zur Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen
 Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
 Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 5 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Externe Stelle Finanzämter
 Art der Daten gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
 Zweck der Daten-Mitteilung zur Erfüllung der in § 6 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Externe Stelle	Ausländerbehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 7 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle	Polizeibehörden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 8 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle	Versorgungsämter
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 10 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben
Externe Stelle	Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden
Art der Daten	gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
Zweck der Daten-Mitteilung	zur Erfüllung der in § 11 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Externe Stelle
Art der Daten
Zweck der Daten-Mitteilung

Statistische Landesamt
gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
zur Erfüllung der in § 12 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden
(Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Externe Stelle
Art der Daten
Zweck der Daten-Mitteilung

Wohnungsämter
gesetzlich zugelassene Daten aus dem Melderegister
zur Erfüllung der in § 14 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden
(Meldedatenübermittlungsverordnung - MeldDÜVO M-V) beschriebenen Aufgaben

Erläuterungen

Seite 20|22

Hinweis Nr. 1

»Personenbezogene Daten« sind nach Art. 4 Nr.1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden »betroffene Person«) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, Dies umfasst z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Beruf, Kfz-Kennzeichen, Konto- oder Versicherungsnummer. Auch pseudonymisierte Daten, zum Beispiel eine IP-Adresse oder Personalnummer, aus denen die betroffene Person indirekt bestimmbar wird, gelten als personenbezogener Daten.

Hinweis Nr. 2

Betriebsinterne Benennung, die Identifikation der einzelnen Verarbeitung ermöglicht unter Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsprozess, in dem die Daten verarbeitet werden.

Hinweis Nr. 3

Geplanter Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder tatsächlicher Beginn. Dabei ist schon die erstmalige Übertragung oder Speicherung von Daten relevant.

Hinweis Nr. 4

Nur bei Beendigung der Verarbeitung auszuwählen. Bei Auswahl kann das ursprüngliche Erfassungsfeld verwendet werden. In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten ist über die weitere Verwendung des Datenbestands zu entscheiden, also ob Löschung oder Migration in andere Verfahren erforderlich ist.

Hinweis Nr. 5

Genauere Kennzeichnung der Verarbeitung mit Mitteln des allgemeinen Sprachgebrauchs und Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hinweis Nr. 6

Dient der Sicherstellung einer sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters, dem Nachweis eines Vertrags und der Wahrnehmung der Kontrollpflichten.

Hinweis Nr. 7

Zieldefinition der Verarbeitung personenbezogener Daten und Nennung der darauf gerichteten rechtlichen Grundlage (Prinzip des Verarbeitungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Hinweis Nr. 8

Konkrete Beschreibung des Zwecks der Datenverarbeitung und der Datenverarbeitung selbst. Es empfiehlt sich, entsprechende Erläuterungen möglichst unter der im

Unternehmen bekannten Terminologie zu formulieren und in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten zu halten.

inweis Nr. 9

Nennung der durch die Verarbeitung betroffenen Personengruppen, z. B. Beschäftigte (Mitarbeiter(-gruppen)), Berater, Kunden, Lieferanten, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer, Interessenten.

Hinweis Nr. 10

Beispiele für Datenkategorien: Identifikations- und Adressdaten, Vertragsstammdaten, Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten, IT-Nutzungsdaten (z. B. Verbindungsdaten, Logging-Informationen).

Hinweis Nr. 11

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO geregelt. Umfasst sind Verarbeitungen von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Hinweis Nr. 12

Zweck und Empfänger personenbezogener Daten zur Weiterverarbeitung bzw. Nutzung innerhalb der verantwortlichen Stelle oder im Rahmen einer Übermittlung an Dritte.

»Empfänger« ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z. B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsverarbeiter (z. B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter), oder ein Verfahren, bzw. Geschäftsprozess, an den Daten weitergegeben werden.

Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.

Hinweis Nr. 13

Gemäß Art. 5 Abs. 1 e) DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Unter Beachtung (z.B. steuer-) gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen müssen die Daten nach Zweckfortfall unverzüglich gelöscht werden. Wird keine Löschung ausgewählt oder bei Zweifeln zu Aufbewahrungsfristen und Löschroutinen ist Rücksprache mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu halten.

Hinweis Nr. 14

Skizzierung des Berechtigungsverfahrens und Nennung der berechtigten Gruppen. Sofern vorhanden kann auf ein umfassendes betriebliches Berechtigungskonzept verwiesen werden.

Hinweis Nr. 15

Beschreibung der Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Kontrollziele für die jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten. Im Fall einer festgelegten betrieblichen Sicherheitspolitik im Unternehmen kann der Hinweis auf die Abstimmung mit der Organisationseinheit »IT-Sicherheit« erfolgen.

Ergänzend kann auf die ISO 27001 Bezug genommen werden. Die angegebenen Kontrollziele zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust sind dabei nicht abschließender Maßnahmenkatalog zu sehen. So könnten aufgrund des festgestellten besonderen Risikos der Verarbeitung oder einer Spezialgesetzgebung zum Datenschutz weitere Kontrollziele und entsprechende Maßnahmen gefordert sein (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz, aus der Sozialgesetzgebung, oder aus den Landesdatenschutzgesetzen).

Hinweis Nr. 16

Bei Verarbeitungen auf Grundlage eines Vertrages oder einer Einwilligung, für die die Betroffenen dem Unternehmen Daten bereitgestellt haben, haben sie nach Art. 20 DS-GVO das Recht, diese sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder sie an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen, sofern dies technisch machbar ist.

Hinweis Nr. 17

Nach Art. 12 der DS-GVO müssen beim Verantwortlichen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Betroffenen die in Art. 13 und 14 DS-GVO aufgeführten Angaben, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies kann schriftlich oder in einer anderen Form, z.B. elektronisch erfolgen.

Hinweis 18

Nach Art. 25 der DS-GVO müssen geeignete Mittel für die Verarbeitung festgelegt sowie technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die dazu ausgelegt sind, die Datenschutzvorgaben aus der Datenschutzverordnung wirksam umzusetzen und die Rechte der Betroffenen Personen zu schützen.